

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10.33

## "Waldburg", 3. Änderung

der Stadt Remagen



### Textfestsetzungen

Stadt:	Remagen
Gemarkung:	Remagen
Flur:	1

**Planfassung für die Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Stand: Mai 2025

**FWI Teamplan GmbH**

Brohltalstraße 10  
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0  
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: [info@fwi-teamplan.de](mailto:info@fwi-teamplan.de)  
Internet: [www.fwi-teamplan.de](http://www.fwi-teamplan.de)



<b>Stadt:</b>	<b>Remagen</b>		
<b>Gemarkung:</b>	<b>Remagen</b>	<b>Flur:</b>	<b>1</b>

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 22.11.2023 (GVBl. 367)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475)

Hinweis:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Remagen, Bachstraße 2, 53424 Remagen während der Dienststunden eingesehen werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>1</b>
1.1 Art der baulichen Nutzung .....	1
1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	1
1.3 Garagen, Carports und Stellplätze .....	1
<b>2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>2</b>
<b>3 Grünordnerische Festsetzungen</b> .....	<b>3</b>
3.1 Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzungen .....	3
3.2 Erhaltung von Bäumen .....	3
3.3 Anpflanzung von Bäumen.....	3
3.4 Private Grünfläche „A“ .....	4
3.5 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen im sonstigen Sondergebiet .....	4
<b>4 Hinweise</b> .....	<b>5</b>
4.1 Brandschutz .....	5
4.2 Niederschlagswasser .....	5
4.3 Flächenbefestigung .....	5
4.4 Archäologie .....	5
4.5 Baugrund und Bodenschutz .....	5
4.6 Hinweise zum Artenschutz .....	6
4.7 Externe Ausgleichsfläche .....	7

## Anlagen:

Anlage 1: Pflanzenliste

# 1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

## 1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

### Sonstigen Sondergebiet Hotel und Gastronomie

In den ‚Sonstigen Sondergebieten Hotel und Gastronomie‘ wird die Zweckbestimmung Hotel und Gastronomie festgesetzt. Es sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- einen Betrieb des Beherbergungsgewerbes
- Schank- und Speisewirtschaften
- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Beherbergungsbetrieb
- Verkaufsstätte für die in der Gastronomie verwendeten Produkte und Annexprodukte (z.B. Wildfleisch, Wein, Zigarren etc.)

Ausnahmsweise zulässig sind:

Zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie drei Wohnungen für Mitarbeiter die dem Betrieb zugeordnet sind. Die Wohnungen müssen gegenüber der Hauptnutzung in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung

### Eintragungen in der Planzeichnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO

Die Maße der baulichen Nutzung können den Nutzungsschablonen entnommen werden. Sie sind mit einer Grundflächenzahl von 2.130 qm und maximal 2 Vollgeschossen festgesetzt.

Der im Bestand vorhandene und zu sanierende Turm ist von der Festsetzung der Vollgeschosigkeit ausgenommen.

## 1.3 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO

Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der privaten Verkehrsfläche zulässig.

Garagen sind unzulässig.

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, soweit sonstige rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

## 2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

*Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan*

### **Dachgestaltung**

Es sind ausschließlich Satteldächer und Mansarddächer zulässig.

### **Einfriedungen**

Einfriedungen sind nur in durchlässigen Materialien (z.B. Staketenzaun, Stabmattenzaun oder Maschendraht) zulässig. Einfriedungen sind in einem Abstand von mind. 15 cm über Gelände zu errichten, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Die Höhe der Einfriedung darf 1,5 m nicht überschreiten.

Hecken dürfen die Höhe von 1,5 m überschreiten.

Einfriedungen sind um das gesamte Sonstige Sondergebiet, die Parkplatzflächen und die privaten Grünflächen zulässig. Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenen gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

### **Hinweis:**

Es gelten die Planzeichnungen des Vorhabenplans. (Der Vorhabenplan wird für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 beigefügt.)

### 3 Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

#### 3.1 Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzungen

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher ist folgende Mindestsortierung (Pflanzqualität) zu beachten:

- Laubbäume: Hochstämme, 3 x v., StU 16 - 18 cm
- Sträucher: v.Str. 4 Triebe, 60 - 100 cm  
3 x v. = dreimal verpflanzt  
StU= Stammumfang

Bei den Gehölzpflanzungen sind geeignete Maßnahmen gegen Wildverbiss durchzuführen.

Bei Baumpflanzungen muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m<sup>2</sup> betragen; es muss pro Baumpflanzung ein durchwurzelbarer, mit geeignetem Substrat versehener Raum mit einem Volumen von mindestens 12 m<sup>3</sup> zu Verfügung stehen. Abweichend davon kann die offene Fläche pro Baumpflanzung geringer als 6 m<sup>2</sup> sein, sofern ein verdicht-/ überbaubares Baums substrat, Typ 2 (gemäß Empfehlungen der FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. für Baumpflanzungen Teil 2, Pflanzgrubenbauweise 2) verwendet wird, eine angemessene Durchlüftung gewährleistet und ein ausreichender Anfahrerschutz gegeben ist

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenden gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

#### 3.2 Erhaltung von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Die Wurzelbereiche sind vor zusätzlicher Verdichtung, Befestigung und Überschüttung freizuhalten.

Vom Erhaltungsgebot kann ausschließlich im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich ist. Sollte eine Entnahme erforderlich werden, ist pro entnommenen Einzelbaum eine Neupflanzung von mindestens 2 standortgerechten Laubbäumen gemäß der anliegenden Pflanzenliste an einem geeigneten Standort im Plangebiet vorzunehmen.

#### 3.3 Anpflanzung von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

An den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Standorten sind hochstämmige Laubbäume gemäß der anliegenden Pflanzenliste anzupflanzen. Eine Abweichung von bis zu 5 m von den festgesetzten Standorten ist zulässig.

Bei den Pflanzungen sind die Maßgaben der Textfestsetzung Ziffer 3.1 zu beachten.

### **3.4 Private Grünfläche „A“**

*§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB*

Die mit „A“ gekennzeichnete private Grünfläche“ ist unter Einbeziehung des Baumbestands als strukturreiche Parkanlage anzulegen und zu pflegen.

Baumbestand über 30 cm Brusthöhendurchmesser ist zu erhalten. Vom Erhaltungsgebot kann ausschließlich im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich ist.

Innerhalb der privaten Grünfläche sind Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in Form begrünter Mulden und Becken in Erdbauweise zulässig.

Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Es sind die Maßgaben der Textfestsetzung Ziffer 3.1 zu beachten.

### **3.5 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen im sonstigen Sondergebiet**

Die nicht überbauten bzw. nicht befestigten Grundstücksflächen im sonstigen Sondergebiet sind unter Einbeziehung des zu erhaltenden Baumbestands als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu begrünen.

Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Es sind die Maßgaben der Textfestsetzung Ziffer 3.1 zu beachten.

Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und die vorgesehene Bepflanzung sind in einem Freiflächengestaltungs- und Bepflanzungsplan darzustellen und dem Bauantrag beizufügen.

## 4 Hinweise

### 4.1 Brandschutz

*(Dieser Hinweis wird im weiteren Verfahren hinsichtlich der verfügbaren Löschwasserlieferleistung konkretisiert.)*

Innerhalb des Plangebietes steht voraussichtlich der einfache Grundschutz an Löschwasserlieferleistung über zwei Stunden zur Verfügung. Sofern für einzelne Bauvorhaben ein höherer Brandschutz erforderlich ist, ist dieser von den Bauherren als Objektschutz im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und auf Dauer bereitzustellen.

### 4.2 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen/Zisternen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen.

### 4.3 Flächenbefestigung

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sollen bei Neuanlage in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden, sofern die Barrierefreiheit dem nicht entgegensteht. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

### 4.4 Archäologie

Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Amt Koblenz, als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege ([landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder 0261/6675 3000) zu informieren. Der Baubeginn ist mind. 2 Wochen im Vorfeld anzuzeigen. Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

### 4.5 Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

## 4.6 Hinweise zum Artenschutz

### Notwendige Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.
- Baumaßnahmen (einschließlich Abrissarbeiten) an den Gebäuden bzw. Gebäudeteilen dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres begonnen werden.

Kommt es während der einzelnen Bauphasen zu einer zeitlichen Unterbrechung von mehr als 7 Tagen, ist im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubegleitung zu klären, ob sich Brutvögel während der Ruhephase angesiedelt haben. Im Bedarfsfall sind funktionale Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuleiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Der in Abbildung 1 entsprechend gekennzeichnete Turm ist vor Beginn der Arbeiten im Bereich des Turmes im Februar/ März einzurüsten und mit einem Netz zu versehen, um eine Besiedlung durch Fledermäuse ab April abzuwenden. Das Netz muss dergestalt gearbeitet sein und angebracht werden, dass ein Einfliegen von Fledermäusen wirksam verhindert wird.

Abbildung 1: Turm



- Während der Bauphase sind in der Zeit vom 20.05. bis 10.09. eines Jahres Erschütterungen und ein nächtlicher Lichteinfall auf gehölzbestandene Flächen südlich und westlich des Gebäudes zu unterlassen, um Störungen eines etwaigen Quartiers von *Langohren* zu vermeiden.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- Ersatzkästen für Eulen und Gartenschläfer:  
Als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für Eulen und Gartenschläfer sind bereits vor Beginn der Bauarbeiten (einschl. Abriss- und Rodungsarbeiten) folgende Ersatzkästen aus Holzbeton anzubringen:
  - 4 Stück Eulenkästen,
  - 10 Stück Schläferkobel.

Die Ersatzkästen sind an geeigneten Standorten innerhalb des Plangebiets oder in einem Umkreis von maximal 100 m zur Plangebietsgrenze durch eine fachkundige Person anzubringen.

Die ausgebrachten Kästen sind einmal jährlich zu reinigen, abgängige oder entwendete Kästen sind zu ersetzen.

- Ersatzkästen für *Langohren*:

Um den *Langohren* alternative Ausweichquartiere anzubieten und die Art zu fördern, sind bereits vor Beginn der Bauarbeiten (einschl. Abriss- und Rodungsarbeiten) folgende Ersatzkästen anzubringen:

- 12 Stück Fledermausrundkästen (wartungsfreie Großraumkästen)

Die Fledermauskästen sind an geeigneten Standorten im Waldbestand bis zu einer Entfernung von 100 m um das Plangebiet durch eine fachkundige Person anzubringen.

Die Kästen sind unterschiedlich nach Südwesten, Südosten, Westen und Osten zu exponieren. Die Anbringungshöhe soll 2,5 bis 3,0 m betragen. Ein dauerhaft freier Anflug muss gewährleistet sein.

Die ausgebrachten Kästen sind einmal jährlich zu kontrollieren, abgängige oder entwendete Kästen sind zu ersetzen.

### **Allgemeingültige Empfehlungen**

- Für die Außenbeleuchtung sollten ausschließlich nicht-anlockende Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin bis maximal 4.000 Kelvin eingesetzt werden. Dabei sollten gekapselte Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden.
- Dächer mit einer Dachneigung von weniger als 22° sollten mit einer Dachbegrünung ausgeführt werden.
- An spiegelnden Gebäudeteilen (z. B. Fenster von > 2 m<sup>2</sup>, spiegelnde Fassadenfronten) sollten zur Reduzierung von Vogelschlag transluzente (halbtransparente) Materialien verwendet werden oder geeignete Markierungen (Streifen, Punktmuster o.ä.) aufgebracht werden.
- Für die fachkundige Begleitung der Bauarbeiten (einschl. Abriss- und Rodungsarbeiten) empfiehlt sich die Etablierung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung.

## **4.7 Externe Ausgleichsfläche**

*(Anmerkung: Die Angaben zur externen Ausgleichsfläche werden für die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.)*

### **Ausfertigungsbestätigung**

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textfestsetzungen Gegenstand der Satzungsbeschlussfassung des Rates war und mit dessen Willen übereinstimmt.

Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Remagen, den

(Björn Ingendahl) Bürgermeister

## Anhang: Pflanzenliste

Verwendungsbereiche		Anzupflanzende Bäume (Tz. 3.3)	Ersatzpflanzungen bei Entnahme von Baumbe- stand (Tz 3.2.)				Gifigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe <sup>1</sup>	B I. = Bäume i. Ordnung B II. = Bäume ii. Ordnung
Zu pflanzende Art								
Acer campestre	Feldahorn	(x)	x	x	x	x	-	B II.
Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn „Elsrijk“	x		x	x	(x)	-	B II.
Acer campestre „Huibers Elegant“	Feldahorn „Huibers Elegant“	x		x	x	(x)	-	B II.
Acer platanoides	Spitzahorn		x	x	x		-	B I.
Acer platanoides „Allershausen“	Spitzahorn „Allershausen“	x		x	x		-	B I.
Acer platanoides 'Cleveland'	Kegelförmiger Spitzahorn	x		x	x		-	B II.
Acer pseudoplatanus	Bergahorn		x	x	x		-	B I.
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie		(x)	x	x		-	B I.
Alnus incana	Grauerle	(x)		x	x		-	B II.
Alnus x spaethii	Purpurerle	x		x	x			B II.
Carpinus betulus	Hainbuche	(x)	x	x	x	x	-	B II.
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche	x		x	x	x	-	B II.
Carpinus betulus 'Frans Fontaine'	Säulen-Hainbuche	(x)		x	x		-	B II.
Crataegus crus-galli	Hahnensporn-Weißdorn	(x)		x	x		-	B II.
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	Echter Rotdorn	(x)		x	x		-	B II.
Fraxinus ornus	Mannaesche	x		x	x		-	B II.
Malus in Sorten	Zierapfel in Sorten	(x)		x	x		-	B II.
Prunus avium	Vogelkirsche		x	x	x		-	B II.
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogelkirsche	(x)		x	(x)		-	B II.
Prunus padus	Traubenkirsche		x	x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blät- ter, Rinder	B II.
Prunus padus „Tiefurt“	Traubenkirsche „Tiefurt“	x		x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blät- ter, Rinder	B II.
Quercus petraea	Traubeneiche		x	x	x		-	B I.
Quercus robur 'Fastigiata'	Pyramideneiche	x		x	x		-	B I.
Sorbus aria	Mehlbeere	(x)		x	x		-	B II.
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere „Magnifica“	x		x	x		-	B II.
Sorbus aucuparia	Eberesche		x	x	x		schwach giftig: nur die frischen Früchte	B II.
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere	x		x	x		giftig: nur die fri- schen Früchte	B II.
Tilia cordata	Winterlinde		x	x	x		-	B I.
Tilia cordata 'Greenspire'	Winterlinde 'Greenspire'	x		x	x		-	B I.
Tilia cordata 'Rancho'	Winterlinde 'Rancho'	x		x	x		-	B II.
Tilia cordata 'Roelvo'	Winterlinde 'Roelvo'	x		x	x		-	B II.
Tilia platyphyllos	Sommerlinde		x	x	x		-	B I.

<sup>1</sup> In der Liste wurde sich auf die Angabe der in der Literatur als „giftig bis stark giftig“ beschriebenen Pflanzen beschränkt, da vor allem die Zahl der „schwach giftigen“ Pflanzen groß ist und die Einschätzung, welche Pflanze als „schwach giftig“ oder als „ungiftig“ anzusehen ist, teilweise auseinandergeht. Es wurde lediglich ergänzend auf einige „schwach giftige“ Gehölze verwiesen, bei denen es wegen der attraktiven Früchte häufiger zu Vergiftungsfällen bzw. Verdacht auf Vergiftung kommt.